

Abschrift

12 O 41/22



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse, Dr. Mathias,
Further Straße 3, 41462 Neuss,

gegen

die Barclays Bank Ireland PLC Hamburg Branch, gesetzlich vertreten durch Tobias
Grieß, Gasstraße 4c, 22761 Hamburg,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2022

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 22.03.2022 wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin Unterlassung im Hinblick auf eine Negativmeldung bei der Schufa Holding AG.

Zwischen den Parteien bestand ein Kreditkartenvertrag mit der Kontonummer [REDACTED]. Wegen des Inhalts des Vertrags im Einzelnen wird auf die Anlage AG 1 verwiesen. Diesem Vertrag liegen die aus Anlage AG 2 ersichtlichen AGB der Antragsgegnerin zugrunde, wobei die Parteien über die Wirksamkeit der Klauseln streiten.

Bei der Kreditkarte handelt es sich um eine sog. revolvingende Kreditkarte, bei der der Kreditrahmen mehrfach in Anspruch genommen werden kann und eine Laufzeit nicht bestimmt ist. Im Rahmen des Kreditkartenvertrages wurde der Antragstellerin zunächst ein Verfügungsrahmen von 2.400,00 EUR eingeräumt (Anlage AS 1). Dieser Rahmen wurde später auf 4.400,00 EUR und schließlich auf 7.900,00 EUR erhöht.

Unter dem 05.12.2021 beantragte die Antragstellerin die Löschung ihres Kreditkartenkontos im Onlineportal der Antragsgegnerin. Über das Portal schrieb die Antragstellerin zudem eine Nachricht, in der sie darlegte, dass sie die geforderten Zinsforderungen für unberechtigt hielt.

Die Antragstellerin erhielt sodann eine Kündigungsbestätigung (Anlage AS 3).

Mit Schreiben vom 13.12.2021 (Anlage AG 20) forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin im Hinblick auf die Kündigung ihres Kontos zum 05.01.2022 zum Ausgleich eines etwaigen Saldos auf. Mit Schreiben vom 08.01.2022 (Anlage AG 19) forderte sie die Antragstellerin zur Zahlung des Gesamtsaldos von 2.562,05 EUR auf; mit Schreiben vom 26.01.2022 erneut (Anlage AG 18).

Mit Schreiben vom 15.01.2022 (Anlage AS 4) forderte der Ehemann der Antragstellerin, [REDACTED] die Antragsgegnerin auf, keine Daten an die „Schufa“ zu übermitteln. In dem Schreiben, dem er keine Vollmacht beifügte, legte er die Gründe für das aus seiner Sicht Nichtbestehen der Zinsforderung dar. Auf dieses Schreiben reagierte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04.03.2022 (Bl. 38 d.A.) und teilte mit, aufgrund des fehlenden Nachweises der Vollmacht keine Auskünfte geben zu können.

Mit Schreiben vom 26.01.2022 (Anlage AS 5) und 09.02.2022 (Anlage AS 6) kündigte die Antragsgegnerin eine Übermittlung an die Schufa Holding AG mit den folgenden Worten an:

„[...] weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben.“

Unter dem 08.02.2022 meldete die Antragsgegnerin eine Zahlungsstörung betreffend einen Forderungsbetrag von 2.612 EUR an die Schufa Holding AG.

In der Folge kündigte die Commerzbank AG eine Kreditkarte und einen Dispositionskredit sowohl der Antragstellerin als auch ihres Ehemannes. Insoweit wird auf die Anlagen AS 7 – AS 10 verwiesen.

Auch die Postbank AG kündigte der Antragstellerin den Dispositionskredit.

Am 22.02.2022 telefonierte die Antragstellerin mit Herrn [REDACTED] aus dem Mahnwesen der Antragsgegnerin. Dieser teilte ich mit, dass man ihre Schreiben aufgrund von Bearbeitungsrückständen noch nicht habe bearbeiten können.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.02.2022 (Anlage AS 12) mahnte die Antragstellerin daraufhin die Antragsgegnerin ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 02.03.2022 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der Abmahnung gesetzten Frist hat die Antragstellerin unter dem 03.03.2022 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt.

Die Kammer hat sodann auf die fehlende Bestimmtheit des Verfügungsantrags hingewiesen, wobei wegen der Einzelheiten des Hinweises auf den Telefonvermerk vom 03.03.2022 (Bl. 14 d.A.) verwiesen wird. Die Antragsgegnerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 05.03.2022 den Antrag angepasst.

Durch Beschluss vom 22.03.2022 hat die Kammer der Antragsgegnerin nach schriftlicher Anhörung im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

in Bezug auf die Antragstellerin Angaben zu angeblich bestehenden offenen Zinsforderungen der Barclaycard-Kontonummer [REDACTED] an die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden zu übermitteln, wenn und soweit zuvor die Forderung bestritten wurde.

Gegen die einstweilige Verfügung hat die Antragsgegnerin unter dem 21.04.2022 Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin behauptet, die Kündigung der Verträge und Dispositionskredite von der Commerzbank AG und Postbank AG sei auf die Negativmeldung der Antragsgegnerin zurückzuführen.

Ihr sei bei Abschluss des Kreditkartenvertrages nicht bewusst gewesen, dass eine Rückführung der Ausgaben nur in Höhe eines Bruchteils ihrer Ausgaben erfolge. Sie habe zudem erst durch die Sperrung ihrer Kreditkarte im Dezember 2021 davon erfahren, dass ihr Verfügungsrahmen erhöht worden ist.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 22.03.2022 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin behauptet, revolvingende Kreditkartenprodukte seien marktüblich.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die der einstweiligen Verfügung zugrunde liegende Negativmeldung an die Schufa Holding AG sei im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgt. Ihr könnten auch in Zukunft im Hinblick auf das streitgegenständliche Kreditkartenkonto keine Meldungen zu offenen Zinsforderungen untersagt werden können, selbst wenn insoweit ein Bestreiten vorliege.

Nicht jedes unbegründete Bestreiten ohne triftigen Grund reiche aus, um eine Einmeldung bei einer Auskunftei wirksam zu verhindern. Ein solches Bestreiten sei vielmehr als rechtsmissbräuchlich zu betrachten.

Die Antragstellerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass ihr die Verzinsung oder die Erhöhung des Verfügungsrahmens verborgen geblieben sei. Die Antragsgegnerin verweist insoweit auf die Rechnungsabschlüsse als Anlagen AG 3-14 und AG 21-24 und die Schreiben als Anlagen AG 15 und AG 16.

Entscheidungsgründe:

Der Widerspruch des Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Der Verfügungsantrag ist zulässig. Das Landgericht Düsseldorf ist als Gericht der Hauptsache i.S.v. § 937 Abs. 1 ZPO zuständig. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, die örtliche Zuständigkeit aus § 32 ZPO und die sachliche Zuständigkeit aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch in vollem Umfang begründet. Es liegen sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor.

1. Die Antragstellerin hat einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO. Die Datenverarbeitung war nicht gerechtfertigt, insbesondere ergibt sich die Rechtfertigung nicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Die Legitimationswirkung von Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO erfordert stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und in einem weiteren Schritt eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen im Einzelfall.

Von einem berechtigten Interesse an der Übermittlung kann ausgegangen werden, wenn gesicherte Tatsachen vorliegen, die dazu Anlass geben, dass Auskunftfeien Dritte über negative Zahlungserfahrungen mit der betroffenen Person informieren, um jene vor eigenen derartigen Nachteilen zu bewahren (vgl. *Krämer*, NJW 2018, 347, 348).

In die Abwägung kann die Wertung der Regelung des § 31 BDSG n.F. einfließen (LG Mainz, Urt. v. 12.11.2021 – 3 O 12/20 Rn. 43; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 162). Die Norm regelt zwar nicht unmittelbar die Befugnis zur Mitteilung personenbezogener Daten, sondern verhält sich zur Zulässigkeit der Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring, Abs. 1) bzw. zur Verwendung eines solchen Scoringwertes im Fall der Einbeziehung von Informationen über Forderungen (Abs. 2).

Es spricht aber vieles dafür, dass, wenn ein Scoring, das unter Einbeziehung von Informationen über Forderungen zulässigerweise erstellt wurde (Abs. 1) und verwendet werden darf (Abs. 2), dann auch die vorgelagerte Einmeldung dieser Daten zum Zwecke des Scoring zulässig ist. § 31 BDSG enthält zwar direkt keine Vorgaben zur Einmeldung, legt jedoch die Datengrundlage für später ggf. zu verwendende Scorewerte fest; sie prägt damit mittelbar die Scorewert-Berechnung und impliziert die grundsätzliche Zulässigkeit der Mitteilung dort aufgelisteter Daten (vgl. KG Berlin, Urt. v. 20.07.19 – 4 U 90/19 Rn. 56; LG Mainz, Urt. v. 12.11.2021 – 3 O 12/20).

Die Kriterien des § 31 Abs. 2 BDSG n.F. können zur Beurteilung der Vorgaben des nationalen Rechts bei der im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorzunehmenden Abwägung herangezogen werden: Ein auch im Einzelfall berechtigtes Interesse an einer Übermittlung von Bonitätsdaten an eine Wirtschaftsauskunftei besteht nur hinsichtlich solcher Forderungen, die die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG erfüllen (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 10.03.2021 – 5 U 182/20 Rn. 36).

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG n.F. kann die Datenübermittlung berechtigt sein, wenn der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt

worden ist, die erste Mahnung zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten mindestens vier Wochen zurückliegt und der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftfei unterrichtet worden ist und wenn der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Antragstellerin die Forderungen bestritten hat. Der Einwand der Antragsgegnerin, ein schlichtes und rechtsmissbräuchliches Bestreiten würde der Rechtmäßigkeit einer Einmeldung nicht entgegenstehen, verfährt nicht.

Es kann offen bleiben, ob und ggf. welche Anforderungen an das Bestreiten zu stellen sind. Das Bestreiten der Antragstellerin ist jedenfalls als ausreichend anzusehen und ein rechtsmissbräuchliches Bestreiten kann nicht festgestellt werden.

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin bereits mit ihrer Nachricht vom 05.12.2021 mitgeteilt, dass sie die Zinsforderung für unberechtigt hält. Darüber hinaus hat ihr Ehemann mit Schreiben vom 15.01.2022 die fehlende Berechtigung der Zinsforderung dargelegt. Dabei kann sich die Antragsgegnerin auch schon deshalb nicht auf ein unzureichendes Bestreiten berufen, da sie die Nachrichten ausweislich der Information ihres Mitarbeiter Herrn [REDACTED] im Telefonat am 22.02.2022 zum Zeitpunkt der Einmeldung an die Schufa Holding AG noch nicht einmal bearbeitet hatte. Selbst wenn man von dem Erfordernis eines substantiierten Bestreitens ausgehen würde, so wäre ein solches hier auch gegeben. Daran ändert auch der fehlende Nachweis der Vollmacht nichts. Zwar konnte sich die Antragsgegnerin aufgrund des fehlenden Nachweises darauf berufen, keine Angaben machen zu können, sie war jedoch dennoch verpflichtet, den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis zu nehmen. Aus diesem geht jedenfalls hervor, dass die Forderung nicht inzwischen unstreitig gestellt werden sollte.

Umstände, die darauf hindeuten, dass die Antragstellerin die Forderung nur aus dem Grund bestritten hat, um ihrer Zahlungsverpflichtung zu entziehen oder um Zeit zu gewinnen (vgl. *Krämer*, NJW 2018, 347, 349), sind nicht ersichtlich.

Auf die Frage, ob die Forderung der Antragsgegnerin tatsächlich berechtigt ist und insbesondere auch, ob die AGB der Antragsgegnerin wirksam einbezogen sind, kommt es für das vorliegende Verfügungsverfahren mithin nicht an.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert.

2. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Antragstellerin hat unbestritten vorgetragen, am 10.02.2022 erstmals Kenntnis davon erlangt zu haben, dass die Antragsgegnerin die Einmeldung tatsächlich vorgenommen hat. Zwischen der Kenntniserlangung und der Antragstellung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lagen damit drei Wochen. Zudem hat die Antragstellerin auch glaubhaft gemacht, im Alltag durch die Negativmeldung eingeschränkt zu sein.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Im Hinblick auf die Bestätigung der einstweiligen Verfügung bedarf es einer Vollstreckbarkeitserklärung nicht.



Verkündet am 22.06.2022

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle